

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2010**  
Sachgebiet 15.1: Kreuzungs- und Leitungsrecht;  
Straßenkreuzungen

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Bundesministerium der Verteidigung  
Bundesrechnungshof  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
DEGES: Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an  
Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfern-  
straßen und anderen öffentlichen Straßen  
(Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR)**

Die „Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR) sind im Einvernehmen mit der Länderfachgruppe Straßenrecht neu gefasst worden.

Hiermit gebe ich die auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) veröffentlichten Straßen-Kreuzungsrichtlinien bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Mit der Neufassung der Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 StraKR ist nunmehr klargestellt, dass sämtliche Aufwendungen für eine notwendige Wiederherstellung der vorhandenen Straßenäste zur Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme gehören. In Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes erörterte Forderungen des Bundes, welche auf der nach der alten Fassung strittigen Behandlung der durchgehenden Fahrbahnen beruhen, werden von Seiten des Bundes nicht weiter verfolgt.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Straßen-Kreuzungsrichtlinien auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden sonstigen Straßen einzuführen.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1975 vom 1.9.1975 (VkB1. 1975, S 576) und Nr. 21/1978 vom 5.12.1978 (VkB1. 1978, S 503) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Kunz